

Datum: 20.07.2017

Zahl: WN/56447/UW-WA-WB/1
(Bitte bei Antwort angeben)

Bearbeiter: Mag. Hamp/Rei
DW: 142 Fax: 149
E-Mail: bgar@wiener-neustadt.at

Bezug: ---

Betreff: wasserrechtliche Bewilligung

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Die Firma Ortho-Immo Ges.m.b.H., Franz Kober-Gasse 34, 2700 Wiener Neustadt, hat um die wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme von Grundwasser über einen Bohrbrunnen zum Betrieb einer Wasser-Wasser-Wärmepumpenanlage zu Heizzwecken, zur Kühlung und zwecks Warmwasserbereitung sowie die Rückführung temperaturveränderten Wassers in den Grundwasserkörper auf dem Gst. Nr. 3935/5, Hardlgasse/ Ecke Franz Kober-Gasse angesucht.

Ort

2700 Wiener Neustadt, Hardlgasse/ Ecke Franz Kober-Gasse, Gst. Nr. 3935/5

Datum	Zeit	Stock/Zimmer Nr.
24.08.2017	09.00 Uhr	---

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhändler/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/Ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte

- oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Beteiligte können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichunterlagen

Ort

Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wr. Neustadt, Neuklosterplatz 1

Datum	Zeit	Stock/Zimmer Nr.
21.07.2017 – 23.08.2017	Mo.-Fr. von 08.00-12.00 Uhr sowie Di. von 13.00-16.00 Uhr.	4. Stock, Zi. Nr. 411

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung

- durch Verlautbarung auf der Homepage der Stadt Wr. Neustadt (virtuellen Amtstafel) (<http://www.wiener-neustadt.gv.at>)

kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens erhoben werden:

Ort

Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wr. Neustadt, Neuklosterplatz 1

Datum	Zeit	Stock/Zimmer Nr.
21.07.2017 – 23.08.2017	Mo.-Fr. von 08.00-12.00 Uhr sowie Di. von 13.00-16.00 Uhr.	4. Stock, Zi. Nr. 411

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Der Bürgermeister:

i.A. Die Geschäftsbereichsleiterin:

i.A.

Mag. Hamp

